

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 den n Bebauungsplan „Herbert-Landwehr-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsergebnisses wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt. Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 30.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 302-3 „Herbert-Landwehr-Straße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 7. Änderung über das Amtsblatt Nr. 21 vom 13.07.2005 wirksam wurde, entwickelt.

Hinweise:

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes oder der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 302-3 "Herbert-Landwehr-Straße"

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan mit der Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 12.05.2009

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

